

Amtsgericht Aurich zur „Solarienverordnung“ Fachpersonal muss vorhanden sein

Unter dem Aktenzeichen 12 C 36/13 hat das Amtsgericht Aurich entschieden, dass ein Sonnenstudio entsprechend der UV-Schutz-Verordnung (UVSV) grundsätzlich nicht ohne Fachpersonal betrieben werden darf. Dies gilt auch dann, wenn es dem Betreiber ohne eigenes Verschulden – etwa wegen Engpässen bei den Schulungsträgern für die Ausbildung von Fachpersonal – nicht möglich gewesen ist, Fachpersonal auszubilden. Die Zusage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dass Umstände, die eine rechtzeitige Schulung von Fachpersonal verhindert haben und nicht im Verantwortungsbereich des Betreibers liegen und deshalb nicht zu seinen Lasten gehen sollen, ist demnach ohne rechtliche Relevanz.

Im vorliegenden Fall wurde ein Sonnenstudiotreiber durch einen Mitbewerber auf

ein wettbewerbsrechtliches Unterlassungsbegehren gemäß § 8 UWG verklagt. Der beklagte Studiobetreiber hat ein Sonnenstudio mit mehr als zwei Sonnenbänken. In den auslastungsschwachen Vormittagsstunden von 9 bis 15 Uhr wurden im Studio lediglich zwei Sonnenbänke bereitgestellt und unter Berufung auf die „Kleinbetriebsregelung“ der UVSV das Studio ohne Fachpersonal betrieben. In den verbleibenden Betriebszeiten ist Fachpersonal anwesend. Diese Praxis – insbesondere der Betrieb des Sonnenstudios in der auslastungsschwachen Zeit als Kleinbetrieb – wurde vom Wettbewerber des Sonnenstudios als unzulässige Wettbewerbsverzerrung angesehen und deshalb auf Unterlassung geklagt. Das Gericht folgte der Auffassung des Klägers und verurteilte den beklagten Studiobetreiber auf Unterlassung und damit auf die Verpflichtung, während der gesamten Betriebszeiten

Fachpersonal einzusetzen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro angedroht.

Auf die Einrede des Beklagten, er könne noch gar kein Fachpersonal ausbilden lassen, weil der Schulungstermin des zur Ausbildung angemeldeten Fachpersonals – bedingt durch Engpässe bei den Schulungsträgern – erst in einigen Wochen stattfinden könnte, stellte das Gericht klar, dass es „für die Begründetheit des Unterlassungsanspruchs des Klägers unerheblich ist, ob eine Schulung gemäß den Anforderungen der UV-Schutz-Verordnung bereits möglich ist. Im Verhältnis zum Kläger haben auch behördliche Zusagen keine Relevanz. Die Geltung der gesetzlichen Regelung ist dadurch nicht eingeschränkt.“ ■

Dr. Karsten Gröning



BUTENAS SAUNA weckt neue Energie

**INNEN- & AUSSENSAUNEN
WELLNESSHÄUSER**

- › exklusiv
- › individuell
- › flexibel

Qualität ist unsere Stärke

Butenas Holzbauten e.K.
Lange Strasse 30 | 34593 Knüllwald-Remsfeld
Tel: +49(0)5681 / 93 65 0 | Fax: +49(0)5681 / 93 65 299
www.butenas-sauna.de | info@butenas-sauna.de